



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 17

vom: 09.02.2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Verträge für Verleih und Wartung „ALL-IN“ für Fotokopiergerät für di
Vertragspartner:	Horizon SRL
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.000,00
	€ 220,00
	€ 1.220,00



Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

Da das alte Kopiergerät der Grundschule Burgstall nicht in gutem Zustand ist und somit ein Abschluss eines Wartungsvertrages ALL-IN sinnvoll ist, um den Schulstellen die Verfügbarkeit eines funktionstüchtigen Kopiergerätes zu gewährleisten. Es wurde festgestellt, dass der Leih- und Wartungsvertrag für das Fotokopiergerät Canon der Grundschule Burgstall für 60 Monate mit der Firma Horizon Bozen beauftragt werden soll. Der Ankauf eines neuen Laserdruckers wäre insgesamt teurer, daher entscheidet sich das Leitungsteam für ein Leihgerät. Die technischen Eigenschaften der Geräte wurden bereits vom zuständigen Amt für Informationstechnik des Landes überprüft und der Dienst von der Firma Horizon wurde in den vergangenen Jahren im Schulsprengel Obermais reibungslos und ohne Beanstandung durchgeführt. Die Firma hat ihren Sitz in Bozen, aber sehr viele Kunden im Meraner Raum, somit sind die Anfahrtswege bei Einsätzen und Lieferungen kurz. Die Firma garantiert ordnungsgemäße Reparaturen und den Austausch des Geräts bzw. originaler Bestandteile, um einen reibungslosen Einsatz der Geräte zu gewährleisten. Die Schulführung befürwortet die Beauftragung der Firma Horizon GmbH. Es besteht kein Interessenkonflikt.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Für den Leih- und Wartungsvertrag eines Fotokopiergerätes wurden 4 Unternehmen kontaktiert: Amonn Office, Bin Mario, ACS und Horizon. Die Firma Horizon erhält den Zuschlag, da dieses Unternehmen als günstigster Anbieter bewertet wurde und auch aufgrund der Tatsache, dass die Wartungsverträge für die Fotokopiergeräte des Sprenges mit zwei Firmen abgeschlossen wurden, kriegt die Firma Horizon den Zuschlag als nächster Wirtschaftsteilnehmer. Die technischen Eigenschaften der Geräte wurden bereits vom zuständigen Amt für Informationstechnik des Landes überprüft und der Dienst von der Firma Horizon wurde in den vergangenen Jahren im Schulsprengel Obermais reibungslos und ohne Beanstandung durchgeführt. Die Firma hat ihren Sitz in Bozen, aber sehr viele Kunden im Meraner Raum, somit sind die Anfahrtswege bei Einsätzen und Lieferungen kurz. Die Firma garantiert ordnungsgemäße Reparaturen und den Austausch des Geräts bzw. originaler Bestandteile, um reibungslosen Einsatz zu gewährleisten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dagmar Morandell

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)